## 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 09.12.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlassen die Kirchengemeinderäte Benthen und Granzin die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 09.12.2015 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Benthen, Passow und Weisin/ Kirchengemeinde Benthen und für die Friedhöfe Granzin, Greven und Herzberg / Kirchengemeinde Granzin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird

§ 18 Wahlgrabstätten

ergänzt wird:

Abs. 6

Wahlgrabstätten können nach Antrag oder bei Beisetzung in pflegevereinfachte Wahlgrabstätten umgewandelt werden. Die Grabstätte muss durch individuelle Grabmale gekennzeichnet werden. Für den Erwerb des Grabmals ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Die Grabstätte wird spätestens 6 Monate nach Beisetzung durch den Nutzungsberechtigen hergerichtet, es erfolgt eine Rasenansaat. Vor dem Grabmal kann in Absprache mit dem Friedhofsträger ein Pflanzstreifen in der Größe von 30 cm x 50 cm durch die Angehörigen bepflanzt werden. Diese Fläche kann auch zur Ablage eines Gesteckes oder eines Blumenstraußes genutzt werden. Kunststoffe, Folien, Grabplatten, Abdeckungen, Einfassungen oder üppiger Grabschmuck sind unzulässig und dürfen durch den Friedhofsträger entfernt und beseitigt werden. Ein Erstattungsanspruch entsteht nicht, entstehende Kosten werden auf die Nutzungsberechtigten umgelegt.

Die Pflege des Pflanzstreifens vor dem Grabmal erfolgt durch die Nutzungsberechtigten, die Rasenpflege erfolgt durch den Friedhofsträger.

Weiterhin gelten die Absätze 1-5 entsprechend.

Die Gebühren für die Umwandlung eines Wahlgrabes in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab beinhalten die Grabpflege und den Erhalt der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit und wird in einer Summe erhoben. Zusätzlich werden Gebühren für den Erwerb oder die Verlängerung eines Wahlgrabes und Friedhofsunterhaltungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

## Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 09.12.2015 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Benthen am: 10. 19mil Die



(Pastor Riccardo Freiheit)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

(Name in Druckbuchsteben eintragen) weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Granzin am: 10. April lo M

(Pastor Riccardo Freiheit)

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-

meinderates

(Name in Druckbuchstaben eintragen) weiteres Mitglied des Kirchenge-

meinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am..../\$\( \omega \Sigma \). ZONS......